

Das Urheberrecht

Maßgebliche Vorschrift für das Urheberrecht ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Danach wird zunächst der Urheber (Schöpfer) eines Werkes geschützt. Vielfach erwerben jedoch andere Personen die dem Urheber zustehenden Verwertungsrechte. Die erforderlichen Nutzungsrechte lassen sich z. B. Verlage etwa von Schulbuchautoren einräumen. Verwertungs- und Nutzungsrechte des Urhebers bzw. der Nutzungsberechtigten gelten jedoch nicht schrankenlos. Im Interesse der Allgemeinheit werden z. B. Ausnahmen für Unterricht und Forschung festgelegt. Dieses Spannungsfeld gilt es auch im Unterricht zu beachten. Im Folgenden werden wichtige Grundlagen des Urheberrechts dargestellt.

Gesamtverträge zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften

1. Durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2513) ist u. a. § 53 Abs. 3 UrhG geändert worden. Hierbei wurde in § 53 Abs. 3 ein Satz 2 angefügt, der regelt, dass die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist. Dabei sind unter Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, nicht nur Schulbücher zu verstehen, sondern z. B. auch Arbeitshefte usw.

Der zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften erstmalig 2008 geschlossene und 2011 mit geringfügigen Änderungen und einer Präzisierung in § 3 Abs. 3 verlängerte [Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG](#) definiert, in welchem Umfang an den Schulen kopiert werden darf. Details dazu können auch der [Broschüre "Das neue Fotokopieren an Schulen"](#) entnommen werden.

2. § 52a UrhG ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden.

Nach dieser Vorschrift ist es möglich, auch urheberrechtlich geschützte Werke im Intranet der Schule in bestimmtem Umfang einzustellen.

Zulässig nach § 52a Abs. 1 UrhG ist es, veröffentliche kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zum jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 52a Abs. 1 UrhG ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, § 52a Abs. 4 UrhG. In den Verhandlungen mit den Rechteinhabern ist erreicht worden, die Vergütung in einem gesonderten Gesamtvertrag zu regeln. Dies ist der [Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG](#). Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesamtvertrages wird den Schulen ermöglicht, (durch das Urheberrechtsgesetz geschützte) Werke bzw. Teile von Werken ins Intranet der Schule einzustellen. Ein für die Handhabbarkeit und Rechtssicherheit unzweifelhafter Vorteil dieses Gesamtvertrages ist, dass in § 2 Abs. 1 dieses Gesamtvertrages Definitionen enthalten sind.

Danach gelten als

- kleine Teile eines Werks: maximal 12 % eines Werkes (bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge),
- Teile eines Werks: 25 % eines Druckwerks (jedoch nicht mehr als 100 Seiten),
- Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten (bei Musikeditionen maximal sechs Seiten)
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

In § 2 Abs. 2 dieses Gesamtvertrages wird nochmals ausdrücklich bestimmt, dass die öffentliche Zugänglichmachung stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts erfolgen darf. In § 2 Abs. 3 dieses Gesamtvertrages wird festgelegt, dass eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a UrhG stets zum Zweck des § 2 Abs. 2 dieses Gesamtvertrages geboten sein muss; dies ist nur dann der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form angeboten wird.

Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten möglich, § 52a Abs. 2 Satz 1 UrhG. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG.

Das bedeutet, dass ohne die Einwilligung des Rechteinhabers (Berechtigten) "eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes" (also z. B. Schulbuch, Arbeitsheft, Lernsoftware) oder eines Filmwerkes (insbes. Spielfilme; unter den o. g. Voraussetzungen) ein Einstellen in das Intranet der Schule nicht zulässig ist. Hieran ändert auch der Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG nichts.

Weitere Rechtsquellen zum Urheberrecht

Das geltende Urheberrecht ist im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geregelt. Dem Bund steht gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG die ausschließliche Gesetzgebung zum Urheberrecht zu.

- Urheberrechtsgesetz in der geltenden Fassung
<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>
 (bereitgestellt durch Bundesministerium der Justiz und iuris)

Wesentlichen Einfluss auf das nationale Urheberrecht übt die Europäische Union aus. Zur Verwirklichung des Binnenmarktes und um Handelshemmnisse abzubauen wurde das materielle Urheberrecht harmonisiert. So etwa durch den wichtigsten europäischen Rechtsakt auf diesem Gebiet, die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG L 167 v. 22.06.2001 S. 10. Das Urheberrecht befindet sich durch stetige Neuerungen in der Technik und in den Märkten beständig im Fluss. Dies wird u. a. daran deutlich, dass die Kommission einen Vorschlag erarbeitet hat, die Schutzdauer des Urheberrechts für ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern von 50 Jahre auf 95 Jahre zu verlängern. Weiter hat die Kommission das Grünbuch "Urheberrechte in der wissensbasierten Gesellschaft" vorgelegt. Damit hat sie eine Diskussion in Gang gebracht, in welcher Form Informationen, die in Forschung, Wissenschaft

und Unterricht von Belang sind, am besten online verbreitet werden können. Im Grünbuch werden konkrete Fragen, die auch den Unterricht direkt betreffen, angesprochen.

- Richtlinie 2001/29/EG
[Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 22.6.2001 L 167/10 ...](#)
- Verlängerung Schutzdauer
[Binnenmarkt - Urheberrechte und verwandte Schutzrechte - Schutzdauer](#)
- Grünbuch "Urheberrechte in der wissensbasierten Gesellschaft"
http://europa.eu/documentation/official-docs/green-papers/index_de.htm
- Seiten der Kommission zum Urheberrecht
[Binnenmarkt - Urheberrechte und verwandte Schutzrechte - Index](#)

Auswirkungen auf das deutsche Urheberrecht haben zudem noch eine Reihe von internationalen Verträgen. So hat die Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel das (Revidierte) Berner Übereinkommen ([R]BÜ) ratifiziert, das von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird.

- WIPO
<http://www.wipo.int/portal/index.html.en>

H. Maurer/S. Kabon/J. P. Horn

Stand: 07.04.2011